

des „Zbiór“ geübte Beschränkung auf das heutige Staatsgebiet Polens ist aufgegeben. Für Rotreußen bieten die Bände einige wichtige Stadtgründungsurkunden, die bisher nicht in vollem Wortlaut bekannt waren. Für Gliniany östlich Lemberg ist der deutsche Name Kreuzburg belegt (Nr. 1620), für das Dorf Pakoszówka nordwestlich Sanok der Name Tomkenhau, ein typisch schlesischer -hau-Name. Eine Reihe von Stücken beleuchtet die Anfänge der walachischen Einwanderung aus Ungarn nach Polen. In einigen Urkunden für den nord-östlichen Zipfel Kleinpolens tritt für die (flämische) Hufe der masowische Ausdruck *włoka* auf, der auf eine Einwanderung aus Masowien hinweist. Dadurch wird die Zusammenstellung von J. Szewczyk³ um einige wichtige frühe Belege vermehrt. Eine Urkunde von 1418 (Nr. 1872) beweist die Geltung der Dreifelderwirtschaft schon im Łukówer Lande.

Band VI sind 40 Nummern Ergänzungen der früheren Bände für die Jahre seit 1228 angefügt. Wichtig ist dabei die Stadterhebungsurkunde für Pacanów 1265, das Kuraś (Przywileje, S. 192) wohl irrtümlich als die älteste Adelsstadt Kleinpolens ansieht.

Band VIII, der die nach Band V mit dem Jahre 1440 unterbrochene Hauptveröffentlichungsreihe wieder aufnimmt, greift bis 1435 zurück und schließt damit an die Urkunden Jagiełło in Band VII an. Es handelt sich größtenteils um Diplome Władysława IV., die ganz im Zeichen der Türkenabwehr stehen. In langen Reihen stehen hintereinander die Geldaufnahmen und Verpfändungen. Sie zeigen, daß die Zeitgrenze, bis zu der die Veröffentlichung des vollen Urkundentextes noch sinnvoll ist, erreicht oder gar überschritten ist. Einspruch ist zu erheben, wenn im Kopfregeſt 2196 (1438) der Krakauer Bürger *Johannes Sweidniczer* in einer merkwürdigen Sprachmischung „Świdniczer“ genannt wird und wenn Nr. 2445 (1443) der Bürger des damals deutschen Krosno *Hanusch Piesch* im Regest als „(przez) Hanusza Psa“ erscheint, als ob sein Name mit pies = Hund gleichbedeutend wäre; er ist vielmehr von Peter abzuleiten. Den Schluß des Bandes bilden nochmals 44 bis 1286 zurückgreifende Nachträge.

Band VIII führt den Hauptteil des großen Werkes zu Ende. Die Erschließung von 2570 größtenteils unbekannten Urkunden in 20 Jahren ist eine einmalige Leistung eines einzigen Forscherpaares. Für die folgenden zwei Bände, die das Register der ganzen Reihe bringen sollen, bedingt sich Kuraś abschließend noch einige Arbeitszeit aus.

Salzburg

Walter Kuhn

3) J. Szewczyk: *Włoka*, pojęcie i termin na tle innych średniowiecznych jednostek pomiaru ziemi [*Włoka*, Begriff und Terminus auf dem Hintergrunde anderer mittelalterlicher Landesvermessungseinheiten], Warschau 1968.

Lustracja województwa ruskiego 1661—1665. [Lustration der Wojewodschaft Rotreußen 1661—1665.] Teil I. Hrsg. von Kazimierz Arłowski und Wanda Kapuś. Teil II. Hrsg. von Emilia und Kazimierz Arłowski. (PAN, Instytut Historii, Lustracje Dóbr Królewskich XVI—XVIII wieku, Województwo Ruckie.) Zakład Narodowy im. Ossolińskich, Wyd. PAN. Breslau, Warschau, Krakau, Danzig 1970. 1974. LII, 306 S.; XII, 216 S., 2 Ktn i. Anh.

Das Tempo, in dem die polnischen Lustrationen veröffentlicht werden, ist nach stürmischem Einsatz 1959¹ bis 1965 langsamer geworden. Bis jetzt liegen 34 Bände im Druck vor. Erst zuletzt wurde die Wojewodschaft Rotreußen in

1) Vgl. die Besprechungen in: ZfO 15 (1966), S. 372—379, und 18 (1969), S. 552 f.

Angriff genommen. Deren älteste Lustration von 1565 ist in Bearbeitung. Die folgenden von 1616 und 1627/28 sind nur in Bruchstücken erhalten. Von jener von 1661/65 erschien 1970 der erste Band, neben der Einleitung die Länder Przemysł und Sanok umfassend. Damals wurde der Rest für einen zweiten, Register und Karten für einen dritten Band angekündigt (S. XLIX). Der 1974 herausgekommene Band II enthält aber nur das Land Lemberg und die Karten für die drei westlichen Länder. Die Länder Halitsch und Chelm sind in Arbeit.

Der königliche Grundbesitz, der Gegenstand der Lustration, war in Rotreußen besonders umfangreich, er betrug etwa ein Viertel des ganzen Landes. Unter den in den beiden Bänden behandelten 21 königlichen Städten (die Einleitung, S. XXI, zählt nur 17) sind die ältesten und bedeutendsten des Landes. Diese königlichen Gründungen waren und sind nach der Gewinnung des Landes durch Polen (ab 1344) landesherrlicher Besitz geblieben. Die Lustration von 1661/65 gibt, in dieser Hinsicht reicher als die älteren, eine Fülle von Privilegien in Regestenform, freilich meist aus der jüngsten Vergangenheit, auch über die Zünfte. Wichtig sind die neuen Belege für stadtvverbundene Dörfer², die zugleich mit den Städten und in enger rechtlicher Beziehung zu ihnen meist durch den Stadtvogt begründet wurden. Bei Przemysł sind es Pikulice (Jungendorf) und Zasanie, die auf den 100 Hufen der Stadt angelegt wurden. Um Leżajsk genossen die drei Dörfer Jelna, Siedlanka und Kuryłówka Stadtrecht und waren von Robot für die königlichen Vorwerke im allgemeinen befreit, hatten aber für die Stadt Arbeiten zu leisten. Die fünf Krosnoer Dörfer, *civitati adiacentes*, Białobrzegi (Palversee), Krościenko Niżne und Wyzne, Suchodół und Głowienka, die einen geschlossenen Waldhufenbereich um die Stadt bilden, entrichteten der Stadt ein Sechstel des Hufenzinses und von jeder Hufe jährlich zwei Hühner *ratione advocatiae*, die 1523 von der Stadt angekauft worden war.³ Damit wird die Entstehung dieser ursprünglich zum Teil deutschen Dörfer, für welche die Quellen sonst schlecht sind, zugleich mit der Stadt Krosno (vor 1365) bewiesen. Bei dem kleinen Städtchen Szczerzec südlich Lemberg bilden die drei großen Waldhufendörfer Łany, Piaski und Ostrów die „Vorstädte“. Die Beispiele ließen sich vermehren. Es gehörten fast immer mehrere Stadtdörfer zu einer Stadt. Es scheint, als ob das System der Stadtdörfer in den frühen deutschrechtlichen Städten Rotreußens eine besonders starke Entfaltung erfuhr, ähnlich wie im preußischen Ordensgebiet.

Die Lustration fand kurz nach einer Periode verheerender Kriege Polens mit Schweden, Russen, Tataren, Kosaken und Siebenbürgen statt, die erst 1660 durch den Frieden von Oliva beendet worden waren. Die Kriegsfolgen sind überall zu spüren, entweder ausdrücklich als solche bezeichnet oder durch den Rückgang der Menschen- und Stellenzahlen gegenüber den früheren Lustrationen. In der Stadt Dobrotwór z. B. soll die Häuserzahl von 250 auf 15 gesunken sein, in Kamionka Strumiłowa von 500 auf 90. Im Dorf Dobrzany südlich Lemberg gab es nach der Lustration von 1616 17 Hufen, 1627 noch fünf und 1661/65 nur noch zwei Ansässige. Ähnlich lag es in vielen Dörfern. Einige werden als völlig wüst angegeben, die Hufen sind mit Wald bewachsen. Die Vernichtung der Bevölkerungsmehrheit in den Kriegen konnte auch sprachliche Verschiebungen im Gefolge haben. Ein Teil des Dorfes Rudniki bei Mo-

2) Vgl. W. Kuhn: Die Stadtdörfer der mittelalterlichen Ostsiedlung, in: ZfO 20 (1971), S. 1—69.

3) Damit werden die Ausführungen von A. Fastnacht: Osadnictwo ziemi Sanockiej w latach 1340—1650 [Besiedlung des Sanoker Landes in den Jahren 1340—1650], Breslau 1962, S. 121 ff., unterbaut.

ściska (S. 66) wird als *Rudniki ad praesens Ruskie* bezeichnet, was auf kürzlich erfolgte Ukrainisierung schließen läßt. Für viele Orte werden freie Popenstellen angeführt, für einige werden ihre besonderen Privilegien zitiert.

Deutsches Recht wird vielfach durch die Erwähnung von Scholtiseien und städtischen wie dörflichen Vogteien deutlich, doch befinden sie sich meistens schon in Adelshand. Die Hufengliederung gilt weithin; das stimmt dazu, daß die meisten der königlichen Starosteiorde in allen drei Ländern Waldhufendörfer sind. Nur in wenigen, meist Haufendörfern, besteht Gliederung nach Höfen (*dworzyszcze*). Im Gebiet der Bergbauernsiedlung zu walachischem Recht am oberen San und Dnjestr wird der Schulz manchmal als *Kniaz* bezeichnet, meist aber als Vogt. Sonst wird diese Siedlungsart nur an den besonderen Abgaben kenntlich: Schafe, Schweine, walachischer Käse, „Schafzwanzigstel“. Auffällig ist die Verkleinerung der Wirtschaftsflächen: während die Dorfgrößen 1616 im allgemeinen noch nach ganzen Hufen angegeben wurden, sitzen die Leute 1661/65 auf halben Hufen (Rolen) oder Viertelhufen, und diese bilden die Grundlage der Leistungsbemessung.

Die Verbreitung der königlichen Domänen deckt sich weitgehend mit jener der josefinischen Kolonien in dem 1772 österreichisch gewordenen Galizien. Der Zusammenhang ist dadurch gegeben, daß die polnischen Starosteien nach der Ersten Teilung Polens in den Besitz des österreichischen Staates übergingen und ihre Gutsgebiete — neben jenen der von Kaiser Joseph II. eingezogenen geistlichen Besitzungen — die Landreserve für die österreichische staatliche Kolonisation bildete. Im einzelnen müßte diesen Zusammenhängen noch nachgegangen werden; die Lustration von 1661/65 bildet eine Grundlage dazu.

Die Herausgabe der Lustration durch die Vf. folgt den bewährten Grundsätzen der vorhergehenden Veröffentlichungen. Auf der Karte des Landes Lemberg ist die Stadt Dobrotwór als in der Wojewodschaft Belz liegend angegeben, obwohl sie nach dem Text der Lustration (S. 167) zur Staroste Kamionka Strumikowa gehörte.

Salzburg

Walter Kuhn

Władysław Pałucki: Drogi i bezdroża skarbowości polskiej XVI i pierwszej połowy XVII wieku. [Wege und Irrwege des polnischen Finanzwesens des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jhs.] (PAN, Instytut Historii.) Zakład Narodowy im. Ossolińskich, Wyd. Breslau, Warschau, Krakau, Danzig 1974. 309 S., franz. Zussass.

Die vorliegende Untersuchung gibt einen detaillierten Überblick über die Geschichte des polnischen Finanzwesens im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jhs. und schildert die langwierigen Auseinandersetzungen zwischen der Krone und der Szlachta um die Einkünfte aus den Königsgütern, insbesondere im Hinblick auf die Übernahme der andauernden Landesverteidigung im Osten und Südosten gegen Moskowiter und Tataren, die beträchtliche Kosten erforderte. Seit dem Ende des Mittelalters unter den letzten Jagiellonen und den Wasas hatte dieser Streit an Schärfe zugenommen, was vor allem auch darin begründet war, daß der polnische Staat damals über kein auf einer regelmäßigen Steuererhebung basierendes Finanzwesen verfügte und daher aus eigener finanzieller Kraft die Verteidigung des ausgedehnten Territoriums nicht durchführen konnte.

Im I. Kapitel beschäftigt sich der Vf. mit dem Umfang und der Beschaffenheit der königlichen Einkünfte, die im wesentlichen aus Landbesitz, Zoll und Salinen herrührten und sich in der frühen Neuzeit ständig verringerten. Ein Großteil des Königsgutes gelangte in Form von Verpfändungen oder Dienstgütern in die Hände der Szlachta, die den ihr nur auf Zeit übertragenen Besitz